

**Tarifvertrag
Nahverkehrsbetriebe
Bayern
(TV-N Bayern)**

vom 18. August 2006

in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 22. Juni 2018

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern,
Sitz München, vertreten durch den Vorsitzenden,

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,

wird Folgendes vereinbart:

Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Arbeitsvertrag, Probezeit
§ 3	Allgemeine Pflichten
§ 3a	Personalgestellung
§ 4	Betriebszugehörigkeit
§ 5	Eingruppierung
§ 6	Entgelt
§ 7	Teilzeitbeschäftigung
§ 8	Regelmäßige Arbeitszeit
§ 8a	Ergänzende Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer im Fahrdienst
§ 9	Sonderformen der Arbeit
§ 10	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
§ 11	Arbeitszeitkonto
§ 12	Erschwerniszuschläge
§ 13	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
§ 14	Erholungsurlaub
§ 14a	Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
§ 14b	Umsetzung des Wahlrechts
§ 14c	Entlastungstage für Schicht- und Wechselschichtmitarbeiter
§ 15	Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung
§ 16	Sonderzahlung
§ 17	Besondere Zahlungen
§ 18	Zusatzversorgung
§ 19	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 20	Ausschlussfrist
§ 21	Anwendung weiterer Tarifverträge
§ 22	Ablösung bisheriger Tarifverträge
§ 23	Überleitungsregelung
§ 23a	Besitzstandsregelung
§ 24	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Eingruppierung von Arbeitnehmern
Anlage 2	Entgelttabellen für Arbeitnehmer nach § 6
Anlage 3	Katalog der erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer in Nahverkehrsbetrieben, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Arbeitnehmer, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - b) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
 - c) Arbeitnehmer,
 - aa) die Arbeiten nach den §§ 260 ff SGB III verrichten oder
 - bb) für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff SGB III gewährt werden,
 - d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
 - e) Arbeitnehmer der VAG Nürnberg, für die - abweichend von § 18 - eine eigenständige betriebliche Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht; eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des TV-N durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag bleibt unberührt.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nicht im Nahverkehr beschäftigten Arbeitnehmer der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH und für die im Bereich der Parkbetriebe beschäftigten Arbeitnehmer der Bayreuther Verkehrs- und Bäder GmbH.
- (4) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Arbeitsvertrag, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. In der Nebenabrede kann vereinbart werden, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden kann.
- (2) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart werden. Von einer

Probezeit soll abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechnigt, den Arbeitnehmer durch einen Vertrauensarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber trägt auch die Kosten für gesetzlich veranlasste oder vorgeschriebene Untersuchungen (z.B. aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung).

§ 3a

Personalstellung

Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalstellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 3 a

1. Personalstellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalstellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.
2. Die Anwendung der Personalstellung erfolgt ausschließlich bei der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg, Städte-Bus-Gesellschaft Fürth Nürnberg mbH, Erlanger Stadtbus GmbH, Stadtwerke Passau und Stadtwerke Bamberg-Verkehrs- und Park GmbH.

§ 4

Betriebszugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

§ 5

Eingruppierung

- (1) Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner mindestens zur Hälfte regelmäßig auszuübenden Tätigkeit in einer Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingruppiert. Soweit in Anlage 1 ausdrücklich ein von Satz 1 abweichendes Maß bestimmt ist, gilt dieses. Erreicht keine der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeiten das in Satz 1 oder 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten zu der jeweils nächstniedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet.

- (2) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 sind in sechs Stufen aufgeteilt. Abweichend davon entfallen in Entgeltgruppe 8 die Stufen 5 und 6 für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit vor dem 01. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit (§ 4) nach folgenden Zeiten:

Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5.

Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. Für Beschwerdefälle ist die betriebliche Kommission (§ 6 Abs. 5 mit dem entsprechenden Verfahren) zuständig.

- (3) Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und hat er sie mindestens sechzehn zusammenhängende Arbeitstage ausgeübt, erhält er eine Zulage für die Dauer der Übertragung. Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

- (4) Arbeitnehmer, die ohne ihr Verschulden infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII oder infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr im Fahrdienst beschäftigt werden können, behalten bei Weiterbeschäftigung im selben Nahverkehrsbetrieb das jeweilige Entgelt ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer bis zum Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit mindestens 20 Jahre bei demselben Nahverkehrsunternehmen, davon 15 Jahre im Fahrdienst, beschäftigt war und das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, Stellen zu schaffen, die die Voraussetzung der Entgeltgruppe 5.4 erfüllen.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2

Der Wegfall der Stufen 5 und 6 gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Tätigkeit eines anerkannten Industrie- oder Handwerksmeisters ausüben.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 6

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3

Die Regelung gilt auch für die Vertretung von Vorarbeitern.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 4

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Regelung im Rahmen des TVöD zur Leistungsminderung Tarifverhandlungen über eine entsprechende Regelung im TV-N aufzunehmen.

**§ 6
Entgelt**

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten Entgelt nach der Anlage 2.
- (2) Bemessungszeitraum für das Entgelt des Arbeitnehmers ist der Kalendermonat. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des laufenden Monats (Zahltag) auf ein von dem Arbeitnehmer benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach den § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 bis 4 ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden vollen Kalendermonate gezahlt worden sind. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen

- Überstunden), Leistungszulagen (Absatz 5), Leistungsprämien (Absatz 6), Sonderzahlungen (§ 16), besondere Zahlungen (§ 17 Abs. 1) sowie Zeitaufwands-
pauschalen (§ 8a Abs. 8), sowie Zahlungen für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind
(§ 10 Abs. 2).
- (4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts nach der Anlage 2 ist das Entgelt (Absatz 1) durch das
4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu teilen.
- (5) An Arbeitnehmer, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität
erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normalerweise zu erwarten
sind, können jederzeit widerruflich Leistungszulagen gewährt werden, wenn ihre Leistungen
zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beigetragen haben. Über die Leistungszulage ist
jährlich neu zu entscheiden. Die Kriterien für Leistungszulagen und das Verfahren werden
in einem betrieblich zu vereinbarenden System festgelegt. Bei der Entwicklung und beim
ständigen Controlling des Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder
je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt
werden. Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten
Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung
beziehen. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission
darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Wege der Korrektur des Systems
bzw. von Systembestandteilen oder auch von einzelnen konkreten Anwendungsfällen
abgeholfen werden soll.
- (6) Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufgabe die Erreichung von vereinbarten oder festgelegten
besonderen Zielen umfasst, können entsprechend der Zielerreichung eine Leistungsprämie
erhalten. Leistungsprämien können auch an Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.
Absatz 5 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (7) Die nach den Absätzen 5 und 6 gewährten leistungsbezogenen Entgelte sind nicht
zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

§ 7 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Wünscht der vollbeschäftigte Arbeitnehmer Teilzeitarbeit, so ist dem Rechnung zu tragen,
wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeitnehmer auf seinen Wunsch eine nicht befristete
Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeitnehmer bei späterer Besetzung
eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen
Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

- (3) Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Leistungen nach den § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 5 bis 6, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 11 und 12 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

§ 8

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz, bei wechselnden Arbeitsplätzen an dem jeweils vorgeschriebenen Arbeits- oder Sammelplatz.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundezulegen. Bei Arbeitnehmern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arbeitnehmer am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 6 Abs. 3 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.
- (4) Aus dringenden betrieblichen Gründen (z.B. Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten) kann auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) Der Arbeitnehmer ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (7) Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie für Arbeitnehmer im Fahrdienst.
- (9) Für einen Betrieb, in dem ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1

Für Arbeitnehmer im Fahrdienst ist Arbeitsplatz im Sinne von Abs. 1 das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4

Wenn es zum Erhalt einer regelmäßigen Schichtfolge erforderlich ist, kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit verlängert werden

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 5

Für Fahrzeugverspätungen bis zu zehn Minuten wird kein Entgelt gewährt. Bei einer längeren Fahrzeugverspätung wird ab der 11. bis zur 20. Minute eine pauschale Zeitgutschrift von 15 Minuten gewährt. Bei einer längeren Fahrzeugverspätung wird ab der 21. bis zur 30. Minute eine pauschale Zeitgutschrift von 30 Minuten gewährt. Bei einer Fahrzeugverspätung von mehr als 30 Minuten wird die tatsächliche Zeit berücksichtigt. Die Zeitgutschrift wird mit dem anteiligen Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe nach Maßgabe der Anlage 2 abgegolten.

§ 8a

Ergänzende Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer im Fahrdienst

- (1) Die dienstplanmäßige Arbeitszeit für das Fahrpersonal darf acht Stunden und 30 Minuten, in Ausnahmefällen neun Stunden und 30 Minuten, in der Dienstschicht nicht übersteigen.
- (2) Im Kraftverkehr darf der reine Dienst des Kraftfahrers am Steuer (Lenkzeit) acht Stunden in der Dienstschicht nicht übersteigen.
- (3) Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen für Arbeitnehmer im Fahrdienst möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen. Abweichende Regelungen können in Betriebsvereinbarungen geregelt werden. Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Dienstschicht, wenn die Unterbrechung mindestens 120 Minuten beträgt. Anstelle der Zulage in Höhe von 10,00 Euro kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2019 eine Zeitgutschrift von 30 Minuten pro geteilten Dienst erhalten. Das Wahlrecht muss bis 31.12.2018 ausgeübt werden und gilt zunächst bis 31.12.2021. Für die Umsetzung des Wahlrechts für die Jahre ab 2022 gilt § 14b Abs. 1 und 2 entsprechend.

Fassung ab 01.01.2020:

- (3) *Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen für Arbeitnehmer im Fahrdienst möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen. Abweichende Regelungen können in Betriebsvereinbarungen geregelt werden. Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Dienstschicht, wenn die Unterbrechung mindestens 120 Minuten beträgt. Anstelle der Zulage in Höhe von 10,00 Euro kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2019 eine Zeitgutschrift von 30 Minuten pro geteilten Dienst erhalten. Für die Umsetzung des Wahlrechts gilt § 14b Abs. 1 und 2 entsprechend.*

Protokollerklärung zu § 8 a Abs. 3 Satz 5

Gleichartige Ansprüche aus am 29.05.2012 bestehenden örtlichen Tarifverträgen oder bestehenden betrieblichen Regelungen werden auf diese Leistung angerechnet.

- (4) Vorbereitungs- und Abschlusszeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Sie werden mit einer Zeitaufwandspauschale in Höhe von 10 Minuten der individuellen Entgeltgruppe und Stufe pro Dienstschicht vergütet. Durch örtliche Tarifvereinbarung kann die Abgeltung aus betrieblichen Gründen anfallender zusätzlicher Arbeitszeiten geregelt werden. Anstelle der Zeitaufwandspauschale nach Satz 2 kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2019 eine Zeitgutschrift von 10 Minuten erhalten. Das Wahlrecht muss bis 31.12.2018 ausgeübt werden und gilt zunächst bis 31.12.2021. Für die Umsetzung des Wahlrechts für die Jahre ab 2022 gilt § 14b Abs. 1 und 2 entsprechend.

Fassung ab 01.01.2020:

- (4) *Vorbereitungs- und Abschlusszeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Sie werden mit einer Zeitaufwandspauschale in Höhe von 10 Minuten der individuellen Entgeltgruppe und Stufe pro Dienstschicht vergütet. Durch örtliche Tarifvereinbarung kann die Abgeltung aus betrieblichen Gründen anfallender zusätzlicher Arbeitszeiten geregelt werden. Anstelle der Zeitaufwandspauschale nach Satz 2 kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2019 eine Zeitgutschrift von 10 Minuten erhalten. Für die Umsetzung des Wahlrechts gilt § 14b Abs. 1 und 2 entsprechend.*

- (5) Zeiten für Abrechnung und Einzahlung gelten nicht als Arbeitszeit. Sie sind zusätzlich
- a) bei täglicher Einzahlung mit 15 Minuten
 - b) bei wöchentlicher Einzahlung mit 10 Minuten
 - c) bei nichtwöchentlicher Einzahlung mit 3 Minuten

je Dienstschicht mit dem Entgelt der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe zu vergüten.

Durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass an Stelle des Entgelts eine Zeitgutschrift gewährt wird.

- (6) Die Dienstschicht umfasst die reine Arbeitszeit, die Pausen und die Wendezeiten. Die Ausgestaltung kann betrieblich geregelt werden.
- (7) Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung können Kurzpausen von angemessener Dauer vereinbart werden. Diese müssen in der Summe mindestens 30 Minuten pro Dienst bzw. 45 Minuten bei Diensten über 9 Std. Arbeitszeit ergeben. Nach Abzug der erforderlichen technischen Wendezeit des jeweiligen Verkehrsmittels, sowie der erforderlichen Zeiten für Wende- und Kehrfahrten, müssen als Kurzpause von angemessener Dauer mindestens sechs Minuten frei von jeder Tätigkeit verbleiben. Pausenteilabschnitte von mindestens 15 Minuten und Blockpausen mit einer Länge von mehr als 30 Minuten dürfen in einem Dienst nicht mit Kurzpausen gemischt werden. Pausen werden nicht bezahlt.
- (8) Wird ein Beschäftigter an einem dienstfreien Tag oder aus der Ruhezeit zur Dienstleistung bestellt und meldet er sich daraufhin an seinem Arbeitsplatz zur Dienstleistung, so erhält er Entgelt (Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe) für mindestens drei Stunden, auch wenn er nicht zu einer Dienstleistung herangezogen wird. Für tatsächlich geleistete Arbeit werden zu der Vergütung die in Betracht kommenden Zuschläge gezahlt. Die Vergütungsgarantie

aus Satz 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem sich der Beschäftigte am Arbeitsplatz gemeldet hat. Bei einer derartigen Beanspruchung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr wird die Vergütung für mindestens vier Stunden bezahlt.

- (9) Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersVO vom 27. Juni 2005 (BGBl I S.1882), zuletzt geändert durch Artikel 1, 4 und 5 der Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54) können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden, wenn in der Arbeitsschicht nach den Dienst- und Fahrplänen Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt.

§ 9

Sonderformen der Arbeit

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) Rufbereitschaft leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Europieper, einem Funktelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet ist.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) leistet.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die über die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehenden Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 8 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 8 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit und bei Arbeitnehmern im Fahrdienst über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 8 Buchstabe c

Auf betrieblicher Ebene kann an Stelle des Schichtplanturnus ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

§ 10

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Der Arbeitnehmer erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

a) für Überstunden	30 v.H.
b) für Nachtarbeit	25 v.H.
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.
d) für Feiertagsarbeit	135 v.H.
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember	40 v.H.
f) für Arbeit an Samstagen ab 13 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt	10 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe nach Maßgabe der Anlage 2. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 11) eingerichtet ist, die am Feiertag dienstplanmäßig geleistete Arbeitszeit gutgeschrieben werden. In diesem Fall vermindert sich der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Buchstabe d auf 35 v.H. der Bemessungsgrundlage.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arbeitnehmer je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlage 2.
- (3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlage 2. Maßgebend für die

Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 5 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlage 2 gezahlt.

- (4) Bereitschaftsdienst wird mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet und mit dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Anteil des monatlichen Entgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe abgegolten.
- (5) Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 290,00 Euro monatlich. Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 1,73 Euro pro Stunde.
- (6) Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 185,00 Euro monatlich. Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 1,11 Euro pro Stunde.

Protokollerklärung zu § 10 Abs. 3

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

§ 11 Arbeitszeitkonto

- (1) Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Die Inhalte eines Arbeitszeitkontos werden betrieblich geregelt. Für einen Betrieb, in dem das Bayerische Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt. Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 8 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 8 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) In der Betriebs- oder Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb oder Teilen davon eingerichtet wird. Alle Arbeitnehmer der Betriebsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines speziellen Zeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen

§ 12
Erschwerniszuschläge

- (1) Ein Erschwerniszuschlag wird für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung oder
 - d) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen mindestens 5 v.H., höchstens 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 2.
- (5) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag. Für Arbeiten unter Tage, Kombifahrer und Werkstattfahrer können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung weitere Erschwerniszuschläge geregelt werden.

Protokollerklärung zu § 12

Durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen können die Erschwerniszuschläge pauschaliert werden.

§ 13
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 3) fortgezahlt. Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit (§ 4) von sechs Monaten erreicht hat, für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss.
- (2) Der Krankengeldzuschuss ergibt sich aus der Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Nettoarbeitsentgelt. Er wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung gezahlt. Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges

Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss. Für den Arbeitnehmer, der nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

- (3) Das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. Krankengeldzuschüsse, die über den Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, gewährt worden sind, gelten als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschüsse in vollem Umfang als Vorschuss; Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Leistungen auf den Arbeitgeber über.

Protokollerklärung zu § 13 Abs. 2

Bei Arbeitnehmern, für die bis zum 31. Dezember 2006 § 71 BAT gegolten hat, wird abweichend von Abs. 2 für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem sich nach Abs. 1 Satz 1 ergebenden Nettoarbeitsentgelt gezahlt. Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

§ 14

Erholungsurlaub

- (1) Die Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3). Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (2) Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- (3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei anderer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

- (4) Arbeitnehmer, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit Nachtarbeit nach § 9 Abs. 5 leisten, erhalten nach dem Ableisten von jeweils 110 Nachtstunden einen Tag Zusatzurlaub, maximal 6 Zusatzurlaubstage pro Kalenderjahr. Werden in einem Kalenderjahr Nachtarbeitsstunden geleistet, die nicht den Umfang von jeweils 110 Stunden erreichen, bzw. hat der Arbeitnehmer aus den Vorjahren weniger als 110 Nachtstunden, erfolgt eine Übertragung dieser Stunden in das nächste Kalenderjahr. Der Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag entsteht, sobald 110 Nachtstunden erreicht sind. Der entstandene Zusatzurlaub ist im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.
- (7) Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 14a Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 5 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (Anlage 4). Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers. Dieser Anspruch gegen den Arbeitgeber ist für den Arbeitnehmer freiwillig.
- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.
- (3) Alle monatlichen Zahlungen wie z.B. Wechselschicht-, Schicht-, Erschwernis- und Besitzstandszahlungen werden um 2,5 % gekürzt. Die Zeitzuschläge nach § 10 Abs. 1 TV-N werden nach der Entgelttabelle der Anlage 2 gezahlt.

§ 14b Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 14a besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 31. Mai des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber mitteilen.

- (2) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 14a mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 14c Entlastungstage für Schicht- und Wechselschichtmitarbeiter

- (1) Arbeitnehmer, die mindestens ein Beschäftigungsjahr ununterbrochen die Schicht- oder Wechselschichtzulage erhalten haben, können ab 01.01.2020 einen zusätzlichen Urlaubstag erwerben, wenn diese auf 0,25% des Entgelts verzichten. § 14a Abs. 3 und § 14b Abs. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr 2019 erhalten Arbeitnehmer, die mindestens ein Beschäftigungsjahr ununterbrochen die Schicht- oder Wechselschichtzulage erhalten haben, einmalig eine Zeitgutschrift von 6 Stunden.

Fassung ab 01.01.2020:

Arbeitnehmer, die mindestens ein Beschäftigungsjahr ununterbrochen die Schicht- oder Wechselschichtzulage erhalten haben, können ab 01.01.2020 einen zusätzlichen Urlaubstag erwerben, wenn diese auf 0,25% des Entgelts verzichten. § 14a Abs. 3 und § 14b Abs. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

- (1) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (2) Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung gewährt werden.
- (3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Regionalversammlung und der Regionalvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft bzw. ihrer Mitgliedsgewerkschaft NahVG Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Mitgliedsverbände kann auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft bzw. ihrer Mitgliedsgewerkschaft NahVG Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 16
Sonderzahlung

- (1) Der Arbeitnehmer, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 100 v.H. des dem Arbeitnehmer im Oktober zustehenden Tabellenentgeltes. Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 gilt die am 01. Dezember vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt (§ 6), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 13) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14) hat.
- (3) Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 17
Besondere Zahlungen

- (1) Dem Arbeitnehmer kann bei langjähriger Betriebszugehörigkeit (§ 4) ein Jubiläumsgeld gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt.
- (2) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens 6,65 Euro je Monat. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (3) Im Falle des Todes des Arbeitnehmers kann ein Sterbegeld gezahlt werden.

§ 18
Zusatzversorgung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersvorsorge nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Arbeitnehmer/-in das gesetzlich festgesetzte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),

- c) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages,
- d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer voll erwerbsgemindert ist, zugestellt wird.

Im Falle von Satz 1 Buchst. d hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft der Arbeitgeber zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. Sind solche nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 oder 3 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (4) Nach Maßgabe des Absatzes 5 können unbefristete Arbeitsverhältnisse jederzeit, befristete Arbeitsverhältnisse in der Probezeit gekündigt werden.
- (5) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit (§ 4)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,
von mindestens 15 Jahren	7 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (6) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2

Der Arbeitgeber kann eine Weiterbeschäftigung, die der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragt, nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 20
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 21
Anwendung weiterer Tarifverträge

- (1) Neben diesem Tarifvertrag sind die nachfolgenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
 - a) der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987,
 - b) der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998,
 - c) der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im Kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18.02.2003.
- (2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf Vorschriften anderer Tarifverträge verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Tarifvertrages. Dabei sind bei den am Stichtag (§ 23 Abs. 1 Satz 1) beschäftigten Arbeitnehmern die bisher nach den Vorschriften des BAT bzw. BMT-G anerkannten Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit nach § 4 zu berücksichtigen.
- (3) Für die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer gelten die einschlägigen örtlichen Tarifverträge längstens bis zum 30.06.2007 weiter. Entsprechendes gilt für die bezirkstarifvertraglichen Regelungen im Rahmen des Bezirkstarifvertrages Nr. 8 für die einzelnen Nahverkehrsbetriebe mit Ausnahme der Regelungen über den Einmannfahrer- und den U-Bahnfahrerzuschlag (siehe hierzu § 23 Abs. 11). Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.06.2007 Tarifverträge zur Anpassung oder Aufhebung der örtlichen Tarifverträge abzuschließen.

§ 22
Ablösung bisheriger Tarifverträge

- (1) Der TV-N ersetzt den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge der VKA.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des TV-N treten außer Kraft
 - der Bezirkstarifvertrag Nr. 4 zum BMT-G II vom 08. November 1962
 - der Bezirkstarifvertrag Nr. 8 zum BMT-G II vom 29. Januar 1981 sowie die besonderen Tarifverträge für die einzelnen Nahverkehrsbetriebe (Bezirkstarifverträge Nrn. 8a – 8r)

- der Bezirkstarifvertrag Nr. 17 vom 25. Juni 1988 einschließlich der hierzu abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen und der Bezirkstarifvertrag Nr. 20 vom 26.05.2000. Die Maßgaben zu den Bezirkstarifverträgen Nrn. 2, 4 und 8 nach Abschnitt II des Bezirkstarifvertrages Nr. 17 für die während der Laufzeit einer Ergänzungsvereinbarung bzw. nach § 2 des Bezirkstarifvertrages Nr. 20 während dessen Laufzeit neu eingestellten Arbeiter bleiben in Kraft.
- der Tarifvertrag vom 22. März 1991 über die Anwendung des § 12 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 des Bezirkstarifvertrages Nr. 4 zum BMT-G bei den Verkehrsbetrieben der Stadtwerke Augsburg und München sowie der Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg und der Würzburger Straßenbahn GmbH
- der Tarifvertrag vom 22. März 1991 über die Gewährung einer Funktionszulage für Kombifahrer bei den Stadtwerken Augsburg und der VAG Nürnberg
- der Tarifvertrag betreffend die Pausen für Omnibusfahrer vom 19. Juni 1972.

§ 23 Überleitungsregelung

- (1) Arbeitnehmer; deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, werden am 01.07.2007 (Stichtag) nach folgenden Regelungen übergeleitet. Für die Überleitung werden zugeordnet

EGr neu	BAT Vergütungsgruppe	BMT-G Lohngruppe	Arbeitnehmer im Fahrdienst
15	I		
14	Ia		
13	Ib		
12	II		
11	III		
10	IVa		
9	IVb		
8	Vb		
8 (ohne Stufe 5 und 6)		9	
7	Vc	7-8a	
6	VI b	6/6a	
5	VII	5/5 a	Fahrer BTV Nr. 4 (ohne BTV Nr. 17 und 20)
4	VIII	3 – 4 a	Fahrer BTV Nr. 17 und 20*
3	IX, IX a	2/2 a	F 1/1a
2	X	1/1 a	
1	Neu		

* sowie Fahrer, die in der Zeit von 01.07.2004 bis zum 31.12.2006 eingestellt worden sind

Für die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe ist auf der Basis der am Stichtag tatsächlich erhaltenen Bezüge ein Vergleichsentgelt zu ermitteln. Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach dem BAT richtet, ist die Grundvergütung, die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, abhängig vom Familienstand des Arbeitnehmers, sowie eine etwaige Vergütungsgruppenzulage zu berücksichtigen; ist auch eine andere Person ortszuschlagsberechtigt, wird bei dem Arbeitnehmer nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt.

Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach dem BMT-G richtet, ist der Monatstabellenlohn zu Grunde zu legen.

Bei der Ermittlung der bisherigen Bezüge nach den Sätzen 4 und 5 sind Funktionszulagen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach diesem Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen und nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht erfasst sind.

Der Arbeitnehmer wird in seiner Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die dem Vergleichsentgelt entspricht; nach zwei Jahren steigt er in die nächsthöhere reguläre Stufe auf, der weitere Aufstieg richtet sich nach den Regelungen des § 5. Erreicht die Endstufe der nach Satz 2 ermittelten Entgeltgruppe das Entgelt nicht, wird der Arbeitnehmer einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

- (2) Arbeitnehmer, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) in einer Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg stattfindet oder die eine Vergütungsgruppenzulage vorsieht, und die bis zum Erreichen der nächsthöheren Gruppe/Vergütungsgruppenzulage nicht mehr als zwei Jahre benötigen, werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, bei der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 2 so behandelt, als hätten sie die höhere Lohngruppe/Vergütungsgruppe/Vergütungsgruppenzulage zum Stichtag bereits erreicht.
- (3) Bisher erhaltene kinderbezogene Entgeltbestandteile bleiben bei der Ermittlung der Bezüge nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 unberücksichtigt. Für am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) berücksichtigte Kinder sind die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des BAT bzw. BMT-G bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes als persönliche Zulage fortzuzahlen. Für anspruchsberechtigte Kinder, die am Stichtag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des BAT bzw. BMT-G längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als persönliche Zulage fortgezahlt. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.
- (4) Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G und der ergänzenden bezirklichen Regelung am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) eine Vorarbeiterzulage zusteht, werden wie folgt übergeleitet:
 - a) Arbeitnehmer, die aus einer der Lohngruppen 2 bis 8a BMT-G übergeleitet werden, erhalten diese Vorarbeiterzulage als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung dieser Funktion im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis. Die persönliche Zulage

verändert sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Entgelt der Entgeltgruppe 7 Stufe 1 verändert. Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 gilt nicht.

- b) Für Arbeitnehmer, die aus der Lohngruppe 9 BMT-G übergeleitet werden, gilt Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1. Sie werden dementsprechend in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet. Maßgebliche Stufe in dieser Entgeltgruppe ist die nächstniedrigere reguläre Stufe, die unterhalb der nach Absatz 1 für die Entgeltgruppe 8 ermittelten individuellen Zwischenstufe liegt. Nach einem Jahr steigt der Arbeitnehmer in die nächsthöhere Stufe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Abs. 2 Satz 2; er endet jedoch in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9.
- (5) Arbeitnehmer, denen nach § 4 des BTV Nr. 2 zum BMT-G am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ein Vertretungszuschlag zusteht, erhalten den Differenzbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Zuschlag und dem nach § 5 Abs. 3 zustehenden Betrag als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit im ununterbrochen bestehenden Arbeitsverhältnis.
- (6) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des BAT und des BMT-G am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ordentlich nicht mehr kündbar ist, behalten diesen besonderen Kündigungsschutz für das ununterbrochen bestehende Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) mindestens siebeneinhalb Jahre ununterbrochen angedauert hat, erhalten den besonderen Kündigungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des BAT und des BMT-G.
- (7) Arbeitnehmern, die am Stichtag wegen Leistungsminderung nach §§ 28, 28 a BMT-G eine Zahlung erhalten, wird diese nach Maßgabe der genannten Vorschriften als Besitzstand weitergezahlt. Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung.

Arbeitnehmern, die Leistungen nach § 15 Bezirkstarifvertrag Nr. 4 zum BMT-G erhalten, werden diese nach Maßgabe der genannten Vorschrift als Besitzstand weitergezahlt. Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung. Die Abschmelzung der Bezüge vergleichbarer Fahrer (Abs. 12) findet entsprechend Berücksichtigung.

- (8) Bis zum In-Kraft-Treten
- a) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über die Arbeitsbefreiung nach § 15 Abs. 2,
- b) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über ein Jubiläumsgeld nach § 17 Abs. 1

gelten die in dem jeweiligen Betrieb am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) jeweils geltenden Bestimmungen fort.

Arbeitnehmer, die am 31.12.2006 Arbeiter im Sinne von § 1 BMT-G sind, erhalten besondere Entschädigungen nach dem Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G vom 01.10.1969. Diese Regelung tritt mit dem In-Kraft-Treten einer betrieblichen Regelung über die Gewährung vergleichbarer Leistungen außer Kraft.

- (9) Für die Anwendung des § 17 Abs. 1 und des § 19 Abs. 5 sind die bisher nach den Vorschriften des BAT bzw. BMT-G anerkannten Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit nach § 4 zu berücksichtigen.
- (10) Bei Arbeitnehmern, die zum Zeitpunkt der Überleitung in den letzten zwölf Kalendermonaten ständig Wechselschichtarbeit geleistet haben und bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet worden sind, verbleibt es bis zum 31.12.2008 bei dieser Regelung. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die zu bezahlenden Pausen abgefunden werden.
- (11) Arbeitnehmer, denen im Juni 2004 nach den Vorschriften des BTV Nr. 8 zum BMT-G vom 29.01.1981 in Verbindung mit der für den einzelnen Nahverkehrsbetrieb abgeschlossenen bezirkstarifvertraglichen Regelung ein Einmannfahrer oder U-Bahnfahrerzuschlag zugestanden hat und denen dieser Zuschlag bis zum Stichtag der Überleitung in den TV-N ununterbrochen zustand, erhalten den gezahlten Betrag ab In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages für die Dauer der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit als persönliche Besitzstandszulage.

Unschädlich sind Unterbrechungen des Bezuges des Einmannfahrer- oder U-Bahnfahrer-Zuschlages während des nach Satz 1 maßgebendem Zeitraumes wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G bis zu insgesamt 26 Wochen,
 - c) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
 - e) sonstiger Anlässe, sofern diese zusammenhängend die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreiten.
- (12) Arbeitnehmer, denen im Juni 2004 nach § 12 Abs. 2 Bezirkstarifvertrag Nr. 4 zum BMT-G vom 08.11.1962 sowie nach dem Bezirkstarifvertrag Nr. 17 oder Bezirkstarifvertrag Nr. 20 ein Fahrdienstzuschlag zugestanden hat, erhalten einen monatlichen Mindestsicherungsbetrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
1. Die Zahlung eines Mindestsicherungsbetrages setzt voraus, dass der Anspruch auf den Fahrdienstzuschlag im Juni 2004 bestanden hat und dem Arbeitnehmer der Fahrdienstzuschlag ununterbrochen bis zum 30. Juni 2007 gezahlt worden ist.

Unschädlich sind Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G bis zu insgesamt 26 Wochen,
 - c) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
 - e) sonstiger Anlässe, sofern diese zusammenhängend die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreiten.
2. Der Mindestsicherungsbetrag wird nur für die Dauer einer Beschäftigung im Fahrdienst gezahlt, die nach § 12 Abs. 2 BTV Nr. 4 zum BMT-G einen Anspruch auf den Fahrdienstzuschlag begründet hätte. Der Anspruch entfällt mit Ablauf des Kalendermonats in dem die anspruchsbegründende Tätigkeit im Fahrdienst endet.
 3. Bemessungsgrundlage für den monatlichen Mindestsicherungsbetrag ist der Fahrdienstzuschlag in der nach § 12 Abs. 2 BTV Nr. 4 zum BMT-G bzw. BTV Nr. 17 und 20 im Dezember 2006 zustehenden Höhe, höchstens 23 v.H. des Monats-tabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.
 4. Der Mindestsicherungsbetrag wird in Höhe des monatlichen Unterschiedsbetrages zwischen dem Fahrdienstzuschlag und der Summe der für die regelmäßige dienstplanmäßige Arbeitszeit zustehenden Zeitzuschläge nach § 10 Abs. 1 und der Schichtzulage nach § 10 Abs. 6 gezahlt.
 5. Ab dem 01.01.2008 verringert sich der Mindestsicherungsbetrag in jährlichen Schritten von 40 Euro monatlich. Am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) bestehende Altersteilzeitverträge sind von dieser Abschmelzregelung ausgenommen.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 12 Nr. 5:

Die Abschmelzung vom 01.01.2013 verschiebt sich auf den 01.04.2013. Die Verringerung des Mindestsicherungsbetrages beträgt abweichend von § 23 Abs. 12 Nr. 5 Satz 1 35,- Euro monatlich. Für das Jahr 2014 verringert sich der Mindestsicherungsbetrag um 35,- Euro monatlich zum 01.01.2014.

6. Bei höheren Fahrdienstzuschlägen als nach Ziff. 3 sind entsprechende Regelungen durch örtlichen Tarifvertrag zu treffen.
- (13) Arbeiter, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) mindestens fünf Jahre für mindestens $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit einen oder mehrere Erschwerniszuschläge bezogen haben, erhalten für die Dauer von zwei Jahren eine Mindestsicherung. Arbeiter, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Mindestsicherung für die Dauer von fünf Jahren.

Bemessungsgrundlage für die Mindestsicherung ist der Durchschnittsbetrag der Erschwerniszuschläge, die der Arbeiter in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag (Absatz 1 Satz 1) bezogen hat; die Mindestsicherung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Durchschnittsbetrag und dem für die regelmäßige

wöchentliche Arbeitszeit im selben Monat anfallenden Erschwerniszuschlägen nach Anlage 3 dieses Tarifvertrages gezahlt.

Tritt bei einem Arbeiter, mit dem ein Altersteilzeitverhältnis nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 05.05.1998 vereinbart ist, während des Bezuges der Mindestsicherung die Freistellungsphase i.S.v. § 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ ein, wird bei den Altersteilzeitbezügen nach § 4 TV ATZ der anteilige Mindestsicherungsbetrag zugrunde gelegt.

- (14) Arbeitnehmer, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag (Absatz 1 Satz 1) Anspruch auf den Zusatzurlaub gem. Abschnitt I Ziff. 10 BTV Nr. 1 zum BMT-G hatten, erhalten diesen noch für weitere drei Jahre sofern in dieser Zeit im erforderlichen Umfang gesundheitsgefährdende Arbeiten i.S.d. § 42 Abs. 2 BMT-G i.V.m. der betrieblichen Regelung ausgeführt werden.
- (15) Ständige Wechselschichtarbeiter, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) für die selbe Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit eine monatliche Zeitzuschlagspauschale nach Abschnitt I Ziff. 5 Abs. 1 BTV Nr. 1 zum BMT-G bezogen haben, erhalten für die Dauer von zwei Jahren eine Mindestsicherung. Arbeiter, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Mindestsicherung für die Dauer von fünf Jahren.

Bemessungsgrundlage für die Mindestsicherung ist der Durchschnittsbetrag der Zeitzuschlagspauschalen, die der Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag (Absatz 1 Satz 1) bezogen hat; sie wird in Höhe des monatlichen Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Durchschnittsbetrag und den für die regelmäßige dienstplanmäßige wöchentliche Arbeitszeit im selben Monat anfallenden Zeitzuschlägen nach § 10 Abs. 1 bezahlt.

Für ständige Schichtarbeiter, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) für dieselbe Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit eine monatliche Zeitzuschlagspauschale nach Abschnitt I Ziff. 5 Abs. 2 BTV Nr. 1 zum BMT-G bezogen haben, kann für die Dauer von zwei Jahren eine Mindestsicherung vereinbart werden.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz

Fallen beide Ehepartner unter den Geltungsbereich des TV-N, geht der ihnen jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in die Vergleichsberechnung ein.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 3

Künftige Änderungen des § 11 TVÜ-VKA (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden übertragen. Sollten die Tarifvertragsparteien des TVÜ-VKA bis zum In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages keine Regelung vereinbart haben, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien des TV-N hierzu Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 12 Nr. 4

Bei der Ermittlung des (ab 01.01.2008) abzuschmelzenden Mindestsicherungsbetrages wird der betriebliche Durchschnittsbetrag (ggf. für unterschiedliche Beschäftigungsgruppen) der Zeitzuschläge nach den Vorschriften des TV-N zugrunde gelegt. Die Definition der festzulegenden Beschäftigtengruppen sowie des (12 Monate umfassenden) Vergleichszeitraumes für die Ermittlung des betrieblichen Durchschnittsbetrages der Zeitzuschläge für die einzelnen Verkehrsbetriebe erfolgt durch örtlichen Tarifvertrag.

§ 23a Besitzstandsregelung

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31.05.2018 bestanden hat und die bis zum 22.06.2018 den zusätzlichen Zusatzurlaubstag gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung bis zum 31.05.2018 erhalten haben, behalten diesen unter den dort genannten Voraussetzungen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft. Abweichend davon tritt § 23 mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen 2 und 4 mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens zum 31. August 2020, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 8 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärung zu § 24 Abs. 1 Satz 1

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Dienstpläne zum Fahrplanwechsel 2006 bereits auf der Basis der Vorschriften des TV-N Bayern erstellt werden können.

Protokollerklärung zu § 24 Abs. 1 Satz 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zur Überleitung der am 31.12.2006 beschäftigten Arbeitnehmer hinsichtlich der Bezahlung die bisherigen Regelungen gelten.

Protokollerklärung zu „betrieblich“

Unter dem Begriff „betrieblich“ ist keine tarifvertragliche, sondern eine Regelung der Betriebsparteien selbst zu verstehen, wie sie im Rahmen der jeweiligen Betriebsform gesetzlich zulässig ist.

Anlage 1

Eingruppierung von Arbeitnehmern (AN) in den Nahverkehrsbetrieben

- Entgeltordnung -

Vorbemerkungen:

1. Die Tätigkeiten des AN müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrunde liegende Wertigkeit erfüllen. Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen der Wertigkeit eines Oberbegriffs. Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffs einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
2. Sind in einer Entgeltgruppe mehrere Oberbegriffe vorhanden, stehen diese gleichwertig nebeneinander.
3. Arbeitnehmer, denen die Funktion eines Vorarbeiters oder Vorhandwerkers übertragen worden ist, werden für die Dauer dieser Tätigkeit jeweils eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Diese Eingruppierung ist jederzeit widerruflich. Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 8, die für die Dauer der Tätigkeit als Vorhandwerker oder Vorarbeiter in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden, erhalten höchstens das Entgelt der Stufe 4.

Entgeltgruppe 1

1 AN mit einfachsten Tätigkeiten

Die Tätigkeitsmerkmale können betrieblich ausgefüllt werden, insbesondere um ausgelagerte (outgesourcte) Leistungen zurückzuholen oder die Auslagerung (das Outsourcing) von Leistungen zu verhindern.

Entgeltgruppe 2

2 AN mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind vorwiegend mechanische Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern. Einarbeitung setzt die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, um die Tätigkeiten sach- und fachgerecht ausüben zu können.)

Beispiele:

- 2.1 Einfache Bürotätigkeiten (wie Führen von einfachen Listen, Mithilfe bei der Postabfertigung, Registratur, Fotokopieren)
- 2.2 Hilfspersonal in Verkehrsbetrieben (z.B. Fahrgastlenker)

Entgeltgruppe 3

3 AN mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

Beispiele:

- 3.1 Tätigkeiten als Hilfshandwerker
- 3.2 Tätigkeiten als Servicepersonal (z.B. Fahrausweisprüfer)

Entgeltgruppe 3a

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten als Straßenbahn-, U-Bahn- und Omnibusfahrer

Entgeltgruppe 3b

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten als Straßenbahn-, U-Bahn- und Omnibusfahrer derzeit in München, Nürnberg, Fürth und Erlangen

Entgeltgruppe 4

4.1 AN, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Gesetzen, Tarifbestimmungen usw. im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten)

4.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

4.3.1 Tätigkeiten als Betriebshandwerker

4.3.2 Tätigkeiten als Fachkraft für Lagerwirtschaft

4.3.3 Gleiswerker

4.3.4 Fahren und Bedienen von Spezialfahrzeugen (z.B. Fahrzeuge mit komplizierten Arbeitsmaschinen)

Entgeltgruppe 5

5.1 AN mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten

5.2 AN, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung dem Umfang nach.)

5.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

5.4 AN mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Fachkraft im Fahrbetrieb, wenn in der Gesamtarbeitszeit zwar überwiegend Fahrdiensttätigkeiten anfallen, gleichzeitig aber auch andere Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 30 Prozent der Gesamtarbeitszeit übertragen sind, die ebenfalls zum Berufsbild der Fachkraft im Fahrbetrieb gehören.

Entgeltgruppe 6

6.1 AN der Entgeltgruppe 5.1, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben

(Besonders hochwertige Tätigkeiten erfordern hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Besonders vielseitige Tätigkeiten erfordern vielseitiges fachliches Können und breitere Einsetzbarkeit).

6.2 AN, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht

erfüllen.)

6.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 6.4.1 AN, die Montage-, Reparatur- oder Überholungsarbeiten an komplizierten Steuerungsanlagen oder an Fernsprech-, Fernseh- oder Funkanlagen ausführen
- 6.4.2 AN mit zusätzlicher Spezialausbildung (oder gleichwertigen Spezialkenntnissen), die schwierige oder komplizierte Reparatur-, Überholungs- und Wartungsarbeiten ausführen
- 6.4.3 AN, die aufgrund zusätzlicher Spezialausbildung und ihrer besonderen Kenntnisse komplizierte und vielseitige Reparatur- und Überholungsarbeiten verrichten
- 6.4.4 AN der Entgeltgruppe 5.1, die besonders vielseitige Arbeiten an unterschiedlichen Geräten, Anlagen, Einrichtungen oder in unterschiedlichen Fachbereichen ausführen und hierzu wesentliche Kenntnisse aus anderen Berufsbildern benötigen
- 6.4.5 AN, die die Montage, Reparatur und Überholung der (gesamten) elektrischen Einrichtungen der Straßenbahnwagen, Obusse, Stadt-/U-Bahnen durchführen
- 6.4.6 AN, die komplizierte Arbeiten bei der Beseitigung von entsprechenden Schäden an selbsttragenden Aufbauten ausführen und dabei Bleche und Konstruktionsteile schweißen, verformen, treiben, spannen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausüben
- 6.4.7 Tätigkeiten als Buchhalter (Debitoren/Kreditoren)
- 6.4.8 Handwerks- und Industriemeister mit entsprechenden Tätigkeiten
- 6.4.9 Tätigkeiten als Personaldisponent für den Fahrdienst
- 6.4.10 Staatl. geprüfte Techniker mit entsprechenden Tätigkeiten
- 6.4.11 Sachbearbeiter für Fahr- und Dienstpläne
- 6.4.12 Verkehrsmeister

Entgeltgruppe 7

- 7.1 AN der Entgeltgruppe 6.1, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern**
- 7.2 AN, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern**
- 7.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Beispiele:

- 7.4.1 AN, die aufgrund spezieller zusätzlicher Ausbildung (oder gleichwertigen Spezialkenntnissen) selbstständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs- und Reparaturarbeiten an elektronischen Fahrzeugsteuerungsgeräten, an Zugortungs- und Zuginformationsanlagen oder an Fernsprech-, Fernseh- und Funkanlagen großer Ausdehnung und wechselnder Systeme durchführen
- 7.4.2 AN mit zusätzlicher Spezialausbildung für das technische Zugsicherungspersonal, die selbstständig und verantwortlich Instandhaltungen, Schaltungen nach vorgegebenen Schaltunterlagen, Störungserkennung, besondere Mess- und Prüfaufgaben an Zugsicherungsanlagen des U-Bahn- und Stadtbahnnetzes durchführen und AN mit zusätzlicher Qualifikation beaufsichtigen

- 7.4.3 AN, die aufgrund einer Spezialausbildung selbstständig und verantwortlich an Prozessrechnern oder an speicherprogrammierbaren Steuerungs- und Regelanlagen Wartungs- und Reparaturarbeiten und Änderungsdienste in Datensätzen nach technisch vorgegebenen Parametern durchführen
- 7.4.4 Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe), die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit), durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach als Ausbilder im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung tätig und in zentralen Ausbildungsstätten eingesetzt sind
- 7.4.5 Arbeitnehmer (z.B. Industriemechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, -schlosser, -elektriker), die in einem amtlich anerkannten Betrieb nach der BO-Strab bzw. nach § 29 StVZO Anlage VIII aufgrund einer Spezialausbildung selbstständig und verantwortlich die Ausführung der bei der Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchung als erforderlich festgestellten Reparaturen auf Vollständigkeit entsprechend den technischen Anforderungen zu überprüfen haben
- 7.4.6 Handwerks- und Industriemeister mit fachlicher Aufsicht über Handwerker oder Facharbeiter
- 7.4.7. Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben oder mit Weisungsbefugnis gegenüber anderen Verkehrsmeistern (z.B. Gruppenleiter, Fahrlehrer, Disponent)

Entgeltgruppe 8

- 8.1 AN, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7.1 herausheben**
- 8.2 AN, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern**
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach)
- 8.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Beispiele:

- 8.4.1 Handwerks- und Industriemeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der EG 7.2 herausheben
- 8.4.2. Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen

Entgeltgruppe 9

- 9.1 AN, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8.2 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind**
- 9.2 AN mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten**
- 9.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Beispiele:

- 9.4.1 Handwerks- und Industriemeister, die ausdrücklich zu Leitern von großen Arbeitsstätten, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, bestellt sind.
- 9.4.2 Abschließende Bearbeitung und Zuordnung von aktivierungspflichtigen und

nichtaktivierungspflichtigen Aufträgen und deren Weiterberechnung

- 9.4.3 Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen mittleren Schwierigkeitsgrades

Entgeltgruppe 10

- 10.1 AN, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9.1 oder 9.2 herausheben**
- 10.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Beispiele:

- 10.3.1 Kostenrechnungen, Kostenanalysen, Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- 10.3.2 Bearbeiten von schwierigen Aufgaben in der Finanz-/Anlagenbuchhaltung (Kontierungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen) mit Jahresabschlussarbeiten (Bilanz, GuV)
- 10.3.3 Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen hohen Schwierigkeitsgrades**

Entgeltgruppe 11

- 11.1 AN mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten**
- 11.2 AN, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben**
- 11.3 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Beispiele:

- 11.4.1 Ermittlung von bereichsübergreifenden Vergleichszahlen, Soll-/Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen als Controller
- 11.4.2 Analysieren, Testen und Einführen von DV-Systemen und deren Wartung als DV-Organisator
- 11.4.3 Analysieren, Planen, Implementieren und Kontrollieren von Betriebssystemen von Standardsoftware als Systemprogrammierer

Entgeltgruppe 12

- 12.1 AN mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einjähriger einschlägiger Berufsausübung und entsprechenden Tätigkeiten**
- 12.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Entgeltgruppe 13

- 13.1 AN mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12.1 herausheben**
- 13.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Entgeltgruppe 14

- 14.1 AN mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13.1 herausheben**
- 14.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Entgeltgruppe 15

- 15.1 AN mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der Entgeltgruppe 14.1 herausheben**
- 15.2 AN, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

Anlage 2**Entgelttabelle TV-N 01.06.2018 - 30.06.2019 (monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4979,50	5527,04	6052,65	6541,76	6994,39	7410,51
14	4650,99	5118,20	5570,82	6008,84	6424,97	6804,58
13	4358,98	4796,99	5220,42	5636,51	5957,73	6220,55
12	4066,98	4453,89	4840,78	5169,31	5490,54	5716,68
11	3811,46	4169,18	4483,09	4753,20	4979,50	5169,31
10	3555,95	3891,76	4220,25	4439,29	4592,59	4702,08
9	3339,41	3628,93	3913,68	4110,78	4183,75	4293,29
8	3126,81	3311,07	3468,35	3621,66	3774,97	3884,47
7	2914,18	3084,28	3233,14	3339,41	3410,31	3482,95
6	2736,96	2892,88	3034,65	3133,89	3190,55	3240,19
5	2559,79	2708,63	2836,22	2928,35	2985,04	3077,18
4	2461,27	2559,79	2680,29	2765,32	2822,04	2956,69
3 b	2443,77	2525,06	2592,24	2641,86	2748,15	2854,48
3 a	2389,68	2481,80	2559,79	2609,42	2715,70	2822,04
3	2276,29	2389,68	2481,80	2559,79	2609,42	2715,70
2	2134,51	2255,01	2361,33	2439,31	2488,93	2517,25
1			1921,91			

Entgelttabelle TV-N 01.06.2018 - 30.06.2019 (je Stunde in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,75	33,02	36,16	39,08	41,78	44,27
14	27,78	30,57	33,28	35,90	38,38	40,65
13	26,04	28,66	31,19	33,67	35,59	37,16
12	24,29	26,61	28,92	30,88	32,80	34,15
11	22,77	24,91	26,78	28,39	29,75	30,88
10	21,24	23,25	25,21	26,52	27,43	28,09
9	19,95	21,68	23,38	24,56	24,99	25,65
8	18,68	19,78	20,72	21,63	22,55	23,20
7	17,41	18,42	19,31	19,95	20,37	20,81
6	16,35	17,28	18,13	18,72	19,06	19,36
5	15,29	16,18	16,94	17,49	17,83	18,38
4	14,70	15,29	16,01	16,52	16,86	17,66
3 b	14,60	15,08	15,49	15,78	16,42	17,05
3 a	14,28	14,83	15,29	15,59	16,22	16,86
3	13,60	14,28	14,83	15,29	15,59	16,22
2	12,75	13,47	14,11	14,57	14,87	15,04
1			11,48			

Entgelttabelle TV-N ab 01.07.2019 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5143,82	5709,43	6252,39	6757,64	7225,20	7655,06
14	4804,47	5287,10	5754,66	6207,13	6636,99	7029,13
13	4502,83	4955,29	5392,69	5822,51	6154,34	6425,83
12	4201,19	4600,87	5000,53	5339,90	5671,73	5905,33
11	3937,24	4306,76	4631,03	4910,06	5143,82	5339,90
10	3673,30	4020,19	4359,52	4585,79	4744,15	4857,25
9	3449,61	3748,68	4042,83	4246,44	4321,81	4434,97
8	3229,99	3420,34	3582,81	3741,17	3899,54	4012,66
7	3010,35	3186,06	3339,83	3449,61	3522,85	3597,89
6	2827,28	2988,35	3134,79	3237,31	3295,84	3347,12
5	2644,26	2798,01	2929,82	3024,99	3083,55	3178,73
4	2542,49	2644,26	2768,74	2856,58	2915,17	3054,26
3 b	2524,41	2608,39	2677,78	2729,04	2838,84	2948,68
3 a	2468,54	2563,70	2644,26	2695,53	2805,32	2915,17
3	2351,41	2468,54	2563,70	2644,26	2695,53	2805,32
2	2204,95	2329,43	2439,25	2519,81	2571,06	2600,32
1			1985,33			

Entgelttabelle TV-N ab 01.07.2019 (je Stunde in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	30,73	34,11	37,35	40,37	43,16	45,73
14	28,70	31,58	34,38	37,08	39,65	41,99
13	26,90	29,60	32,21	34,78	36,76	38,39
12	25,10	27,48	29,87	31,90	33,88	35,28
11	23,52	25,73	27,66	29,33	30,73	31,90
10	21,94	24,02	26,04	27,39	28,34	29,02
9	20,61	22,39	24,15	25,37	25,82	26,49
8	19,30	20,43	21,40	22,35	23,29	23,97
7	17,98	19,03	19,95	20,61	21,04	21,49
6	16,89	17,85	18,73	19,34	19,69	19,99
5	15,80	16,71	17,50	18,07	18,42	18,99
4	15,19	15,80	16,54	17,06	17,41	18,25
3 b	15,08	15,58	16,00	16,30	16,96	17,61
3 a	14,75	15,31	15,80	16,10	16,76	17,41
3	14,05	14,75	15,31	15,80	16,10	16,76
2	13,17	13,92	14,57	15,05	15,36	15,53
1			11,86			

Anlage 3
Katalog der erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten

Erschwerniszuschläge
(zu § 12 TV-N)

Lfd. Nr.	Erschwernisse	% Anteil
1	Arbeiten in engen Räumen mit einem eingeschränkten Bewegungsspielraum (z.B. in Apparaten, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten, Sickerbecken, Gräben) und Arbeiten in Zwangshaltung (z.B. über Kopfarbeit)	6 %
2	Arbeiten in engen geschlossenen Räumen mit einem eingeschränkten Bewegungsspielraum (z.B. Behälter, Gefäße mit Mannlocheinstieg)	8 %
3	Arbeiten mit ungewöhnlich starker Verschmutzung bzw. Entrosten von Anlagenteilen (z.B. Durchtränkung mit Farbe, Öl oder Schmutzwasser, Stäuben, Kohlestaub)	7 %
4	Arbeiten bei besonders ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. starkem Schneetreiben, starkem Wind, starkem Hagel, starkem anhaltenden Regen) oder bei einer Umgebungstemperatur von mehr als 40 ° C bzw. Frost unter minus 10 ° C	6 %
5	Arbeiten bei denen das Tragen eines Gehörschutzmittels vorgeschrieben ist	7 %
6	Arbeiten unter Vibrationseinwirkung mit Ganzkörperschwingungen oder Hand-Arm-Schwingungen (z.B. Arbeiten mit Motorsägen, Motorsensen, Laubgebläse, Presslufthämmern, Rüttelplatten, Bagger, Kräne)	7 %
7	Arbeiten mit ätzenden, giftigen oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (z.B. Innerotol, Karbonileum, Teer, Odorierungsmittel THT)	9 %
8	Sand- und Stahlsplittstrahlen im Strahlraum körperlich stehend bzw. arbeitend mit spezieller Schutzkleidung und Schutzhelm	9 %
9	Arbeiten mit Atemschutzgerät (Vollmaske mit Filter), Arbeiten mit speziellem Schutzanzug (z.B. Antistatische-, Chemikalien-, Hitze-, isolierende Schutzkleidung; keine Einmalschutzanzüge oder ähnliches)	9 %
10	Abisolierarbeiten mit Mineralwolle, Glaswolle oder Schlackenwolle	6 %
11	Isolierarbeiten mit loser Mineralwolle, Glaswolle oder Schlackenwolle. Protokollerklärung: Lose Isolierteile sind nicht verdichtete oder nicht geformte Isolierteile)	5 %
12	Arbeiten im Wasser bzw. Schlamm über 15 cm Tiefe oder knöcheltiefem Beton	9 %
13	Arbeiten unter Gasentweichung (z.B. bei Rohrbrüchen, Anbohrungen, Chlorausbruch)	9 %
14	(Schweiß-)Arbeiten mit Hitzeeinwirkung bei mehr als 60 ° C Kontakttemperatur	8 %
15	Abbrucharbeiten von Gebäuden bzw. technischen Einrichtungen (Abbrucharbeiten sind Arbeiten zur Beseitigung von baulichen Anlagen mit bauaufsichtlicher Genehmigung)	7 %

16	Heben und Tragen von Lasten (bei Frauen von mehr als 15 kg, bei Männern von mehr als 25 kg) oder Ziehen und Schieben von Lasten mit einer Druckbelastung im Lendenwirbelbereich (bei Frauen mehr als 2500 Newton, bei Männern mehr als 3200 Newton) ohne Benutzung von präventiven Maßnahmen in nicht unerheblichem Umfang	7 %
17	Arbeiten in Höhen (z.B. auf Leitern, Gerüsten, Masten, Bäumen, an Abspannketten sowie im Seilfahrggerät) ohne hochziehbare Personenaufnahmemittel bzw. Hebebühnen über 6 m bis 15 m über 15 m bis 25 m über 25 m bis 35 m über 35 m	7 % 9 % 11 % 13 %
18	Arbeiten entsprechend der UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A 3 / GUV-V A2 (VSG 1.4) bzw. UVV Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen (BGV D32) an unter Spannung stehenden Teilen nur in besonders geregelten Fällen (z.B. unerlässliche Arbeiten an spannungsführenden Teilen elektrischer Anlagen, soweit sie nach VDE 0105 und BGV A 3 zulässig sind und dafür eine Ausbildung zur Elektrofachkraft zwingend vorgeschrieben ist (BGV A 3 § 8 Tabelle 5)	7 %
19	Entsorgung von ekelerregenden bzw. krankheitserregenden Stoffen incl. Reinigung von Anlagen(-teilen) bzw. Fahrzeugteilen	11 %
20	Arbeiten in engen Räumen unter laufendem Betrieb (z.B. Auswechseln Notstromaggregate, Arbeiten an Aufzügen und Rolltreppen)	13 %
21	Einsatz als Lehrfahrer	6 %

Anlage 4**Entgelttabelle TV-N****"Zusätzlicher Erholungsurlaub" ab 01.01.2020 (§ 14a)**

(monatlich in Euro)

Erhöhung in %:

-2,50

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5015,22	5566,69	6096,08	6588,70	7044,57	7463,68
14	4684,36	5154,92	5610,79	6051,95	6471,07	6853,40
13	4390,26	4831,41	5257,87	5676,95	6000,48	6265,18
12	4096,16	4485,85	4875,52	5206,40	5529,94	5757,70
11	3838,81	4199,09	4515,25	4787,31	5015,22	5206,40
10	3581,47	3919,69	4250,53	4471,15	4625,55	4735,82
9	3363,37	3654,96	3941,76	4140,28	4213,76	4324,10
8	3149,24	3334,83	3493,24	3647,64	3802,05	3912,34
7	2935,09	3106,41	3256,33	3363,37	3434,78	3507,94
6	2756,60	2913,64	3056,42	3156,38	3213,44	3263,44
5	2578,15	2728,06	2856,57	2949,37	3006,46	3099,26
4	2478,93	2578,15	2699,52	2785,17	2842,29	2977,90
3 b	2461,30	2543,18	2610,84	2660,81	2767,87	2874,96
3 a	2406,83	2499,61	2578,15	2628,14	2735,19	2842,29
3	2292,62	2406,83	2499,61	2578,15	2628,14	2735,19
2	2149,83	2271,19	2378,27	2456,81	2506,78	2535,31
1			1935,70			

Entgelttabelle TV-N

"Zusätzlicher Erholungsurlaub" ab 01.01.2020 (§ 14a)

(je Stunde in Euro)

Erhöhung in %:

-2,50

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,96	33,25	36,42	39,36	42,08	44,59
14	27,98	30,79	33,52	36,15	38,66	40,94
13	26,23	28,86	31,41	33,91	35,85	37,43
12	24,47	26,80	29,12	31,10	33,03	34,39
11	22,93	25,08	26,97	28,60	29,96	31,10
10	21,39	23,42	25,39	26,71	27,63	28,29
9	20,09	21,83	23,55	24,73	25,17	25,83
8	18,81	19,92	20,87	21,79	22,71	23,37
7	17,53	18,56	19,45	20,09	20,52	20,96
6	16,47	17,41	18,26	18,86	19,20	19,49
5	15,40	16,30	17,06	17,62	17,96	18,51
4	14,81	15,40	16,13	16,64	16,98	17,79
3 b	14,70	15,19	15,60	15,89	16,53	17,17
3 a	14,38	14,93	15,40	15,70	16,34	16,98
3	13,70	14,38	14,93	15,40	15,70	16,34
2	12,84	13,57	14,21	14,68	14,97	15,15
1			11,56			

Entgelttabelle TV-N**"Zusätzlicher Entlastungstag"****für Wechselschicht und Schicht ab 01.01.2020 (§ 14c)**

(monatlich in Euro)

Erhöhung in %:

-0,25

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5130,96	5695,16	6236,76	6740,75	7207,14	7635,92
14	4792,46	5273,88	5740,27	6191,61	6620,40	7011,56
13	4491,57	4942,90	5379,21	5807,95	6138,95	6409,77
12	4190,69	4589,37	4988,03	5326,55	5657,55	5890,57
11	3927,40	4295,99	4619,45	4897,78	5130,96	5326,55
10	3664,12	4010,14	4348,62	4574,33	4732,29	4845,11
9	3440,99	3739,31	4032,72	4235,82	4311,01	4423,88
8	3221,92	3411,79	3573,85	3731,82	3889,79	4002,63
7	3002,82	3178,09	3331,48	3440,99	3514,04	3588,90
6	2820,21	2980,88	3126,95	3229,22	3287,60	3338,75
5	2637,65	2791,01	2922,50	3017,43	3075,84	3170,78
4	2536,13	2637,65	2761,82	2849,44	2907,88	3046,62
3 b	2518,10	2601,87	2671,09	2722,22	2831,74	2941,31
3 a	2462,37	2557,29	2637,65	2688,79	2798,31	2907,88
3	2345,53	2462,37	2557,29	2637,65	2688,79	2798,31
2	2199,44	2323,61	2433,15	2513,51	2564,63	2593,82
1			1980,37			

Entgelttabelle TV-N**"Zusätzlicher Entlastungstag"****für Wechselschicht und Schicht ab 01.01.2020 (§ 14c)**

(je Stunde in Euro)

Erhöhung in %:

-0,25

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	30,65	34,02	37,26	40,27	43,05	45,61
14	28,63	31,50	34,29	36,99	39,55	41,89
13	26,83	29,53	32,13	34,70	36,67	38,29
12	25,03	27,42	29,80	31,82	33,80	35,19
11	23,46	25,66	27,60	29,26	30,65	31,82
10	21,89	23,96	25,98	27,33	28,27	28,94
9	20,56	22,34	24,09	25,30	25,75	26,43
8	19,25	20,38	21,35	22,29	23,24	23,91
7	17,94	18,99	19,90	20,56	20,99	21,44
6	16,85	17,81	18,68	19,29	19,64	19,94
5	15,76	16,67	17,46	18,03	18,37	18,94
4	15,15	15,76	16,50	17,02	17,37	18,20
3 b	15,04	15,54	15,96	16,26	16,92	17,57
3 a	14,71	15,28	15,76	16,06	16,72	17,37
3	14,01	14,71	15,28	15,76	16,06	16,72
2	13,14	13,88	14,53	15,01	15,32	15,49
1			11,83			

Entgelttabelle TV-N "Kombination Zusätzlicher Erholungsurlaub und Entlastungstag für Wechselschicht und Schicht" ab 01.01.2020 (§ 14a + § 14 c)

(monatlich in Euro)

Erhöhung in %: -2,75

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5002,36	5552,42	6080,45	6571,80	7026,51	7444,55
14	4672,35	5141,70	5596,41	6036,43	6454,47	6835,83
13	4379,00	4819,02	5244,39	5662,39	5985,10	6249,12
12	4085,66	4474,35	4863,02	5193,05	5515,76	5742,93
11	3828,97	4188,32	4503,68	4775,03	5002,36	5193,05
10	3572,28	3909,63	4239,63	4459,68	4613,69	4723,68
9	3354,75	3645,59	3931,65	4129,66	4202,96	4313,01
8	3141,17	3326,28	3484,28	3638,29	3792,30	3902,31
7	2927,57	3098,44	3247,98	3354,75	3425,97	3498,95
6	2749,53	2906,17	3048,58	3148,28	3205,20	3255,07
5	2571,54	2721,06	2849,25	2941,80	2998,75	3091,31
4	2472,57	2571,54	2692,60	2778,02	2835,00	2970,27
3 b	2454,99	2536,66	2604,14	2653,99	2760,77	2867,59
3 a	2400,66	2493,20	2571,54	2621,40	2728,17	2835,00
3	2286,75	2400,66	2493,20	2571,54	2621,40	2728,17
2	2144,31	2265,37	2372,17	2450,52	2500,36	2528,81
1			1930,73			

Entgelttabelle TV-N "Kombination Zusätzlicher Erholungsurlaub und Entlastungstag für Wechselschicht und Schicht" ab 01.01.2020 (§ 14a + § 14 c)

je Stunde in Euro)

Erhöhung in %:

-2,75

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,88	33,17	36,32	39,26	41,97	44,47
14	27,91	30,72	33,43	36,06	38,56	40,84
13	26,16	28,79	31,33	33,83	35,75	37,33
12	24,41	26,73	29,05	31,02	32,95	34,31
11	22,87	25,02	26,90	28,52	29,88	31,02
10	21,34	23,36	25,33	26,64	27,56	28,22
9	20,04	21,78	23,49	24,67	25,11	25,76
8	18,76	19,87	20,81	21,73	22,65	23,31
7	17,49	18,51	19,40	20,04	20,47	20,90
6	16,42	17,36	18,21	18,81	19,15	19,44
5	15,36	16,25	17,02	17,57	17,91	18,47
4	14,77	15,36	16,08	16,60	16,94	17,74
3 b	14,67	15,15	15,56	15,85	16,49	17,13
3 a	14,34	14,89	15,36	15,66	16,30	16,94
3	13,66	14,34	14,89	15,36	15,66	16,30
2	12,81	13,53	14,17	14,64	14,94	15,11
1			11,53			